

Zahlung des monatlichen »Hausgeldes« (49, 59f.) ist eine Art verbreiteter Selbsthilfe der Wohnungseigentümer gegen Vertragsverletzungen durch den Verwalter. Auch aus diesem Grund werden Bereiche wie die Bestellung eines Verwalters in der Bau- und Verkaufsphase durch den Bauherrn (50f.), die Erfüllung (56ff.), Kündigung (54), Unwirksamkeit (55) und Rückabwicklung (55) von Verträgen mit dem Verwalter durch mehrere Rechtsakte ausführlich geregelt.

Bei der staatlichen Beaufsichtigung der Verwaltung (67–75) geht *Pißler* auf die Zertifizierung der Immobilienverwalter ein und fügt im zweiten Teil auch die einschlägigen Verwaltungsbestimmungen an. Hier ist wiederum anzumerken, dass solche Zertifizierungsverfahren im chinesischen Bauwesen für alle beteiligten Akteure, wie Architekten oder Bauunternehmen, die gängige Praxis sind. Die Befähigung wird jeweils in Klassen eingeteilt (für Immobilienverwalter S. 71). Ein Unternehmen darf nur innerhalb der Klasse seiner Befähigung Geschäftstätigkeiten durchführen.

Neben der verdienstvollen Übersetzungsarbeit ist insbesondere noch zu loben, dass das Buch nahezu alle wichtigen relevanten Rechtsfiguren und -institute vorstellt, die Themen sehr schön für die Leser sortiert und viele interessante Fragen aufgreift. Der einführende erste Teil fällt etwas zu kurz aus. Wünschenswert wären mehr Hintergrundinformationen zur historischen Entwicklung und Bedeutung der konkreten Rechtsfiguren. Auch könnte die Wahl der Literatur breiter sein als die vom Gesetzgeber oder dem Obersten Volksgericht herausgegebenen Kommentare, auf die sich dieses Buch hauptsächlich stützt. Da die relevanten gesetzlichen Regelungen ohnehin beigelegt sind, hätte der Autor an manchen Stellen mit tiefergehender Analyse, statt ausgiebiger Wiedergabe des Gesetzestexts, dem Leser sicherlich noch einen höheren Mehrwert anbieten und dieses eher technische Rechtsgebiet lebendiger machen können, nicht zuletzt weil die eigene Erfahrung als Wohnungseigentümer im Vorwort als Grund für die Beschäftigung mit diesem Thema genannt wird. Insgesamt ist es *Pißler* gelungen, einen schnellen Einstieg in das chinesische Wohnungseigentumsrecht zu ermöglichen, und er liefert mit deutschen Übersetzungen der einschlägigen Rechtsnormen wertvolle Materialien für weitere Auseinandersetzungen mit diesem Thema.

Freiburg i. Br.

YUANSI BU

Sester, Peter: Brasilianisches Handels- und Wirtschaftsrecht. – Frankfurt a. M.: Verlag Recht und Wirtschaft (2010). XX, 306 S.

1. Brasilien zählt nicht erst seit seinem Aufstieg in die Liga der zehn stärksten Wirtschaftsnationen zu den wichtigsten deutschen Handelspartnern. Insofern ist es höchste Zeit, dass auch das brasilianische Privatrecht hierzulande größere Aufmerksamkeit erfährt. Zwar liegen inzwischen zahlreiche monographische Abhandlungen vor,¹ doch fehlte es bislang an Gesamtdarstellungen. Eine solche

¹ Siehe beispielhaft die Schriftenreihe der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung e.V., einsehbar unter <www.dbjv.de>.

hat nun *Peter Sester* für das brasilianische Handels- und Wirtschaftsrecht vorgelegt. Der Autor hatte sich bereits in seiner wirtschaftswissenschaftlichen Dissertation² gründlich mit der brasilianischen Rechtskultur vertraut gemacht und knüpft mit dem hier besprochenen Werk nicht nur thematisch, sondern auch qualitativ an seine frühere Arbeit an: Auch das neue Buch zeichnet sich durch eine gut lesbare und kompakte Darstellungsweise sowie eine profunde Kenntnis der wirtschaftlichen Hintergründe aus. Freilich sind im Folgenden auch einige Einschränkungen zu machen.

2. In Kapitel 1 zu den »Rahmenbedingungen für Handel und Investition« (S. 1–10) lässt *Sester* zunächst Brasiliens eindrucksvolle wirtschaftliche Entwicklung seit der Jahrtausendwende Revue passieren und nennt die wichtigsten ökonomischen Eckdaten. Vielfältige Geschäftschancen eröffnen sich keineswegs nur im Hinblick auf die Fußballweltmeisterschaft 2014 und die Olympischen Spiele 2016, sondern ganz allgemein in den Bereichen Energie, Infrastruktur und Logistik. Deutsche Unternehmen werden gemahnt, ihre Chancen nicht wie in der Privatisierungsphase der 1990er Jahre erneut verstreichen zu lassen. Anschließend folgt ein sehr nützlicher Abschnitt über »Charakteristika der brasilianischen Rechtsordnung« (10–31). Beim Thema Rechtsquellen zählen hierzu der weitreichende Einfluss der detaillierten Bundesverfassung von 1988, die mit dem *Código Civil* (CC) von 2002 erfolgte Zusammenführung von Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie die große praktische Bedeutung des Verbraucherschutzgesetzes von 1990 (*Código de Defesa do Consumidor* [CDC]), das aufgrund eines sehr weiten und nicht klar konturierten Verbraucherbegriffs auch Geschäfte zwischen Unternehmern erfassen kann. Was die Zugänglichkeit der brasilianischen Rechtsquellen betrifft, lobt *Sester* zu Recht die entsprechenden Internet-Datenbanken der Regierung, die jederzeit die aktuelle Gesetzesfassung liefern und auch die vorgenommenen Reformen kenntlich machen (31 f.; ergänzen lässt sich, dass auch die brasilianische Justiz vorbildliche Möglichkeiten der kostenlosen Urteilsrecherche bietet). Die einfache Verfügbarkeit der brasilianischen Rechtsnormen löst allerdings nicht die Schwierigkeiten, die durch eine häufig unsaubere Gesetzgebungstechnik hervorgerufen werden. Eine neue Regelung wird dabei einfach neben die alte gestellt und diese formal intakt gelassen. Es bleibt dann dem Rechtsanwender überlassen, durch mühsame Zusammenschau zu ermitteln, inwieweit es zu einer stillschweigenden Aufhebung der früheren Vorschriften gekommen sein könnte.

Ein wichtiges Charakteristikum der brasilianischen Rechtspraxis sind die übermäßige Komplexität und Ineffizienz des Zivilprozessrechts, die in aller Regel zu überlangen Gerichtsverfahren führen (28–30).³ Ebenfalls in diesem Zusammenhang nennen könnte man den bisweilen überbordenden richterlichen Interventionismus,⁴ der (vermeintlicher) Einzelfallgerechtigkeit häufig den

² *Sester*, Institutionelle Reformen in heranreifenden Kapitalmärkten, *Der brasilianische Aktienmarkt* (2009), siehe dazu die Besprechung von *J. P. Schmidt*, *RabelsZ* 76 (2012) 683–686.

³ Siehe dazu den Tagungsband: Bürgerprotest und Autonomie der Justiz in Deutschland und Brasilien, hrsg. von *Sérvulo da Cunha/Paul* (2013).

⁴ *Sester* geht nur auf zwei gesetzlich geregelte Konstellationen der richterlichen Vertrags-

Vorrang vor Rechtssicherheit einräumt und verlässliche Vertragsgestaltung dadurch sehr erschwert, ferner das allgemeine rechtskulturelle Phänomen eines bald sehr formalistischen, bald sehr laxen Umgangs mit dem Recht.⁵ Ob dagegen das »eigenständige Kartellrecht« (das inzwischen eine umfangreiche Novellierung erfahren hat⁶) und das 2005 geschaffene, u. a. vom US-amerikanischen Bankruptcy Code beeinflusste »moderne Insolvenzrecht« (24f., 30f.) zu Recht in den Rang eines »Charakteristikums« erhoben wurden, mag man bezweifeln. Systematisch besser aufgehoben wären die Themen wohl im Abschnitt über das Unternehmensrecht.

3. Beachtung verdient der weitere Aufbau des Buches: Es ist nicht formal nach Rechtsmaterien gegliedert,⁷ sondern funktional nach wirtschaftlichen Sachkomplexen: Kapitel 2 ist den Handelsgeschäften gewidmet, Kapitel 3 den privaten und öffentlich-rechtlichen Projektverträgen, Kapitel 4 den ausländischen Investitionen, Kapitel 5 der Forderungsdurchsetzung (unter Verselbständigung der Schiedsgerichtsbarkeit). Schlüsselte man diese Kapitel nach den (zumindest ansatzweise) behandelten juristischen Themen auf, so ergibt sich folgende Aufstellung: Allgemeines Vertragsrecht, Kaufrecht, Kreditsicherungsrecht, außervertragliches Haftungsrecht, Vertriebsrecht, Werk- und Dienstvertragsrecht, Vergabe- und Konzessionsrecht, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, nationales und internationales Zivilprozessrecht, Schiedsgerichtsbarkeit. Von weiteren Materien, die man dem Handels- und Wirtschaftsrecht zuordnen könnte, fehlen allein das Arbeitsrecht, das Steuerrecht und das Immaterialgüterrecht.

Die Gliederung nach funktionalen Gesichtspunkten entspricht der vorrangigen Ausrichtung des Buches auf die Rechtspraxis und beugt dem Auseinanderreißen einheitlicher Lebensvorgänge vor (etwa beim Kauf und dem zugehörigen Eigentumstransfer, 55). Gleichwohl bringt der gewählte Aufbau auch erhebliche Nachteile mit sich. Zunächst führt er dazu, dass zumindest der juristisch geschulte Leser manche Themen eher über das Stichwortregister als das Inhaltsverzeichnis findet. Dies gilt z. B. für die internationale Zuständigkeit brasilianischer Gerichte, die im Abschnitt über die »Vollstreckungsvoraussetzungen« versteckt ist (257f.).

Vor allem aber stellt sich das Problem, dass viele Rechtsfragen in unterschiedlichen Kontexten auftauchen und daher an sich einer »vor die Klammer« gezogenen allgemeinen Abhandlung bedürften. Indem *Sester* ein solches Vorgehen

korrektur näher ein, die nachträgliche Verschiebung des Gleichgewichts der Leistungen und die Korrektur von Vertragsstrafversprechen (44–46).

⁵ Hierzu immer noch lesenswert *Rosenn*, The Jeito: Brazil's Institutional Bypass of the Formal Legal System and Its Developmental Implications: *Am. J. Comp. L.* 19 (1971) 514–549; *ders.*, Brazil's Legal Culture, The Jeito Revisited: *Florida Int. L. J.* 1 (1984/86) 1–43. Siehe auch *Paul*, Über den »jeitinho brasileiro« und die Kunst, Jurist zu sein, in: *Summa*, FS Simon (2005) 487–503.

⁶ Gesetz Nr. 12.529 vom 30. 11. 2011, dazu *Molan Gaban/Oliveira Domingues*, Antitrust Law in Brazil (2012). Zum brasilianischen Wettbewerbsrecht *Böttger/Quarch*, Brazil, in: *International Handbook on Unfair Competition*, hrsg. von *Hemming-Bodewig* (2012) 136–163.

⁷ Wie zum überwiegenden Teil etwa das in derselben Verlagsreihe erschienene Buch von *Triebel/Illmer/Ringe/Vogener/Ziegler*, *Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht*² (2012).

aber vermeidet, sieht er sich immer wieder zu verstreuten Wiederholungen oder willkürlich anmutenden Auslassungen gezwungen. Hier zwei Beispiele: Die praktisch enorm bedeutsame gesellschaftsrechtliche Durchgriffshaftung (*desconsideração da personalidade jurídica*), für die neben verschiedenen Spezialtatbeständen nun eine Generalklausel in Art. 50 CC vorgesehen ist, wird einmal als Unterpunkt der verbraucherrechtlichen Produzentenhaftung angesprochen (84f.), ein weiteres Mal im Rahmen der Aktiengesellschaft (178f.) und schließlich auch beim Recht der brasilianischen GmbH (*Sociedade Limitada*, 212f.). Die Anfechtung wegen Willensmängeln wird als allgemeines Problem des Vertragsrechts gar nicht erörtert, sondern allein beim Werkvertrag (sehr knapp) angesprochen (115). Ein gewissenhafter deutscher Leser müsste an sich hieraus den Umkehrschluss ziehen, dass eine Anfechtung bei anderen Vertragstypen nicht möglich ist. Letztlich kann die funktionale Stoffgliederung also nur bedingt überzeugen.

4. Kapitel 2 (»Handelsgeschäfte«) legt nach einem Abschnitt über das Außenwirtschaftsrecht den Schwerpunkt auf die Vertragsgestaltung. *Sester* kritisiert zu Recht die Rückständigkeit des brasilianischen Kollisionsrechts, das bis heute den Grundsatz der Parteiautonomie nicht anerkennt (37–39). Anders ist dies in der Schiedsgerichtsbarkeit,⁸ deren Wahl somit neben einer Vermeidung der hoffnungslos überlasteten staatlichen Justiz einen weiteren Vorteil bietet. Unklar bleibt allerdings, warum der Autor ohne Begründung von einer Unterwerfung des Vertrages unter das UN-Kaufrecht abrät (39), das inzwischen auch von Brasilien ratifiziert wurde. Hier würde man sich eine etwas differenziertere Betrachtungsweise wünschen,⁹ zumal ein pauschaler Ausschluss des UN-Kaufrechts nach zutreffender Ansicht einen anwaltlichen Beratungsfehler darstellen kann.

Der Abschnitt über das allgemeine materielle Vertragsrecht gehört zu den schwächeren Passagen des Buches. Zunächst fallen Lücken auf; insbesondere Materien, die nicht im Schuldrecht, sondern im Allgemeinen Teil geregelt sind, wurden weitgehend missachtet. Hierzu gehören neben den schon genannten Willensmängeln etwa die Themen Auslegung, anfängliche Äquivalenzstörung (*lesão*) und Verjährung. Letztere wird zwar später im Rahmen des Gewährleistungsrechts angesprochen, dies kann aber nicht verhindern, dass eine Reihe praktisch bedeutsamer Konstellationen »durchs Raster« fällt (etwa die Verjährung von Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüchen). Eine weitere missliche Folge der Fokussierung auf das Gewährleistungsrecht ist die weitgehende Ausblendung des allgemeinen Leistungsstörungsrechts (einen kurzen Hinweis enthält S. 78), das vor allem in Fällen des vollständigen Ausbleibens der Leistung zum Tragen kommt. Der Schuldnerverzug wird immerhin später noch im Ka-

⁸ *Sester* spricht allerdings etwas unpräzise von einer »Rechtswahl auf der Ebene des materiellen Rechts« (38); richtigerweise handelt es sich um die Möglichkeit einer kollisionsrechtlichen Rechtswahl (nur diese macht den Unterschied zu staatlichen Gerichtsverfahren). Siehe eingehend zum Thema Vertragsgestaltung im deutsch-brasilianischen Handelsverkehr *Samt-leben*, Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika (2010) 3–19.

⁹ Instruktiv dazu *Piltz*, Praktische Handreichung für die Gestaltung internationaler Kaufverträge: NJW 2012, 3061–3066.

pitel »Forderungsdurchsetzung« (255–256) thematisiert (wo man ihn zumindest nicht auf Anhieb suchen würde). Schließlich verwundert die stiefmütterliche Behandlung vertraglicher Schadensersatzansprüche, während gleichzeitig die außervertragliche Lieferanten- und Produzentenhaftung breiten Raum einnimmt (77 ff.).

Die Darstellung anderer grundlegender Fragen ist mitunter etwas holzschnittartig. So wird der Leser bei den Grenzen der Vertragsfreiheit nur auf eine breite Palette geschriebener und ungeschriebener Eingriffstatbestände hingewiesen (39–41),¹⁰ aus denen sich aber kaum konkrete Handlungsanweisungen ableiten lassen. Auch die knappen Ausführungen zur Klauselkontrolle werden der großen praktischen Bedeutung des Themas nicht gerecht.¹¹ Es fällt auf, dass *Sester* sich über weite Strecken auf einige wenige brasilianische Kurzlehrbücher verlässt, die aber generell eher für eine Paraphrasierung des Gesetzestextes bekannt sind als für eine Analyse konkreter Anwendungsfragen unter Einbeziehung der Rechtsprechung. Nur selten zieht der Autor brasilianische Kommentarliteratur heran, die zwar ihre Aufgabe auch nicht darin sieht, zuverlässig über Streitstände zu informieren, immerhin aber Hinweise auf einschlägige Gerichtsentscheidungen bietet. Insgesamt würde man sich mehr kritische Distanz zum referierten Schrifttum wünschen, verbunden mit dem Hinweis, dass sich im brasilianischen Vertragsrecht viele Fragen längst nicht mit der gleichen Bestimmtheit beantworten lassen wie im deutschen.

Schließlich fällt auch eine gewisse Unausgewogenheit ins Auge, wenn etwa das Thema der Formvorschriften (oder noch mehr das der Stellvertretung) vergleichsweise ausführlich und detailliert abgehandelt wird (41–44). Hier liegt eine Besonderheit der brasilianischen Rechtspraxis darin, dass privatschriftliche Verträge in aller Regel auch von zwei Zeugen unterzeichnet werden. Über den Grund hierfür scheinen sich allerdings selbst brasilianische Juristen nicht immer im Klaren zu sein, und auch *Sesters* Erklärung bleibt etwas vage. Klarzustellen ist deshalb, dass es sich weder um ein Gültigkeits- noch um ein Beweiserfordernis handelt, sondern es allein darum geht, dem Vertrag die Qualität eines außergerichtlichen Vollstreckungstitels zu verleihen (gemäß Art. 585 II Código de Processo Civil [CPC], auf den letztlich auch der Autor hinweist).

¹⁰ Vor allem den Art. 421 CC über die »soziale Funktion des Vertrages«. Zu dieser höchst kontroversen, letztlich aber in ihrer Bedeutung wohl auf die Rhetorik beschränkten Vorschrift (ähnlich *Sester* 17) ausführlich *J. P. Schmidt*, *Zivilrechtskodifikation in Brasilien* (2009) 471 ff. Den »vertragsrechtlichen Ordre Public« leitet *Sester* recht aufwändig mittels der Übergangsvorschrift des Art. 2035 CC her, anstatt ihn auf Art. 145 II CC zu stützen, der Rechtsgeschäfte »unerlaubten Inhalts« für nichtig erklärt und damit Gesetzes- und Sittenwidrigkeit gleichermaßen meint. Schließlich könnte auch noch Art. 187 CC zum Verbot des Rechtsmissbrauchs genannt werden.

¹¹ Das Zivilgesetzbuch bietet hier neben der *contra proferentem*-Regel (Art. 423) nur eine etwas nebulös formulierte Generalklausel (Art. 424), deren genaue Funktionsweise von Rechtsprechung und Schrifttum bislang kaum konkretisiert wurde. Erwähnt werden sollte in diesem Zusammenhang deshalb immer noch der ausführliche Klauselkatalog des Art. 51 CDC (der nur verstreut an anderen Stellen Erwähnung findet, etwa S. 18 und 56), der zum einen auch in Handelsverträgen unmittelbar Anwendung finden, zum anderen als Inspirationsquelle bei Konkretisierung des Art. 424 CC dienen kann.

5. Kapitel 3 widmet sich zunächst den privatrechtlichen Grundlagen von Projektverträgen (101–124). Die – keineswegs selbstverständliche – eigenständige Behandlung des Werkvertrages im Zivilgesetzbuch neben dem Dienstvertrag ist dem deutschen Juristen gut vertraut und beruht denn auch auf dem Einfluss der Pandektistik des 19. Jahrhunderts und ihrer Weiterentwicklung der römisch-rechtlichen *locatio conductio*. Dass das Verbraucherschutzgesetz demgegenüber mit einem einheitlichen Konzept des Dienstleistungsvertrages operiert, könnte noch klarer herausgearbeitet werden. Auch die dortige Unterscheidung zwischen der vertraglichen Gewährleistung (Art. 20 CDC) und der deliktischen Haftung für Mangelfolgeschäden (Art. 14 CDC) erfährt nicht die gebotene Aufmerksamkeit.¹² Ansonsten ist die Erläuterung der einzelnen Regelungen sehr präzise und detailliert, allenfalls würde man sich einen etwas stärkeren Bezug zu praktischen Problemstellungen wünschen.

Der folgende Abschnitt über öffentlich-rechtliche Projektverträge erläutert das Vergabe- und Konzessionsrecht, einschließlich der 2004 geschaffenen Regelung zu »Public Private Partnerships«. Sehr wertvoll ist dieser Teil nicht nur aufgrund seiner erheblichen praktischen Relevanz, die sich durch die hohe Staatsquote erklärt, sondern auch, weil die betreffenden Materien im bisherigen deutschen Schrifttum so gut wie keine Beachtung gefunden haben.

6. In Kapitel 4 zum »Rechtsrahmen für ausländische Investitionen« ist der Autor erkennbar in seinem Element, und es dürfte kein Zufall sein, dass dieser Teil mehr als ein Drittel des Gesamtumfangs des Buches ausmacht. Auch gestützt auf seine früheren Arbeiten beschreibt *Sester virtuos* zunächst die Themen Markteintritt, Unternehmensgründung, Joint Ventures und Unternehmenskauf, um anschließend auf die Besonderheiten des brasilianischen Kapitalmarkts einzugehen. Die beiden für Direktinvestitionen am besten geeigneten Gesellschaftsformen, die Aktiengesellschaft (*Sociedade Anônima*, S. A.) und die GmbH (*Sociedade Limitada*), werden nicht nur jeweils für sich eingehend dargestellt, sondern auch untereinander und mit dem deutschen Recht verglichen.¹³ Aus deutscher Sicht ist bemerkenswert, dass weder die S. A. noch die *Limitada* eine Gründung als Einmangengesellschaft zulassen. Forderungen nach entsprechenden Reformen wurde 2011 mit Schaffung der *Empresa Individual de Responsabilidade Limitada (EIRELI)* endlich nachgekommen, die sich in ihrer konkreten Ausgestaltung allerdings vielfältiger Kritik ausgesetzt sieht.¹⁴

7. Das Abschlusskapitel schenkt im Teil über die Forderungsdurchsetzung zu

¹² Zum Ganzen *J. P. Schmidt*, Dienstleistungsverträge im brasilianischen Recht, in: *Service Contracts*, hrsg. von *Reinhard Zimmermann* (2010) 181–192.

¹³ Kritisch anmerken kann man hier nur, dass der Autor es (wie auch an manch anderer Stelle) versäumt, auf weiteres deutschsprachiges Schrifttum zum Thema hinzuweisen, um damit demjenigen Leser, der nicht auf brasilianische Literatur zugreifen kann, weitere Hilfestellungen zu geben. Zu nennen sind beispielsweise: *Gloger*, Haftungsbeschränkung versus Gläubigerschutz in der GmbH: Rechtsvergleichende Studie zum deutschen und brasilianischen Recht (2007); *Curschmann*, Länderbericht Brasilien, in: *Handbuch des internationalen GmbH-Rechts*², hrsg. von *Siß/Wachter* (2011) 501–526. Eine deutsche Übersetzung der Normen des brasilianischen Gesellschaftsrechts nebst einer Einleitung bietet: *Florence*, *Das brasilianische Gesellschaftsrecht*⁵ (2012).

¹⁴ Eingehend *Hübert*, Die neue brasilianische Einpersonengesellschaft: Undurchdachte

Recht auch den außergerichtlichen Vollstreckungstiteln Beachtung, denn diese bieten den großen Vorteil, dass das für gewöhnlich extrem zeitraubende Erkenntnisverfahren übersprungen werden kann. Aus dem gleichen Grund hätte allerdings auch der einstweilige Rechtsschutz thematisiert werden sollen, durch den in der Praxis häufig versucht wird, vor Durchführung des Hauptsacheverfahrens Fakten zu schaffen. Zu kurz kommen ferner die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen (257, 261). Hier liegt ein berüchtigter Fallstrick in dem zwingenden Erfordernis, dass ein in Brasilien wohnhafter Beklagter zum ausländischen Prozess im Wege eines formellen Rechtshilfeersuchens (*carta rogatória*) geladen wurde.¹⁵

Das einfachste Mittel, den genannten Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, bietet die Wahl der Schiedsgerichtsbarkeit, die im letzten Teil des Werkes ausführlich dargestellt wird (265–286). Nachdem sie lange Zeit ein Schattendasein gefristet hatte, konnte sich die Schiedsgerichtsbarkeit in Brasilien dank gelungener Reformen und einer geänderten Mentalität in den letzten zehn Jahren sehr erfolgreich entwickeln und gewinnt auch im Gesellschaftsrecht zunehmend an Relevanz.¹⁶ Die Einfügung von Schiedsklauseln kann somit jedem, der in Brasilien investieren oder dort Handel treiben will, in der Tat nur nachdrücklich empfohlen werden (286). Zu bedenken ist dabei allerdings auch, dass die entsprechenden Verfahren in der Regel nicht unerhebliche Kosten mit sich bringen.

8. Bei einem Werk wie dem vorliegenden, das ein so breites Spektrum an Themen abdecken und dabei immer das schwierige Gleichgewicht zwischen Allgemeinem und Besonderem finden muss, ist es für den Rezensenten gleichsweise einfach, kleinere Schwachpunkte oder Lücken herauszugreifen und darüber die gelungenen Passagen, die den weitaus größeren Teil ausmachen, in den Hintergrund treten zu lassen. Verbunden hiermit ist natürlich aber auch der Wunsch, Anregungen für künftige Auflagen zu geben. Abschließend ist jedenfalls klarzustellen, dass jeder, der eine kompetente Einführung in das brasilianische Handels- und Wirtschaftsrecht sucht, mit einem Griff zu dem besprochenen Buch schon jetzt bestens beraten ist.

Hamburg

JAN PETER SCHMIDT

Antwort auf ein langes Begehren?: Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereini-
gung 2012, 11–26.

¹⁵ Eingehend hierzu und zum brasilianischen internationalen Zivilprozessrecht allgemein
Samtleben (oben N. 8) 20–59 (38, 48).

¹⁶ Siehe dazu auch den Tagungsband: Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation in Brasilien
und Deutschland, Beiträge zur XXIX. Jahrestagung der DBJV in Zürich, hrsg. von *Wiebecke*
(2013), und den dazugehörigen Tagungsbericht von *J. P. Schmidt* in: *SchiedsVZ* 2011, 101–
104.

